

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stolk
am Montag, dem 07. Juli 2014, um 20:00 Uhr,
in der Gastwirtschaft „Zum Goldenen Stern“

Anwesend sind:

Bürgermeister	Friedrich Karde
die Gemeindevertreter/innen	Kai Börensen Christian Jürgensen Peter Koll Hartmut Kühl Heike Mordhorst Dietmar Ristow Arnd Schodder Hans-Werner Staritz
entschuldigt fehlen	Gerlind Matthiesen Ingo Philipsen
anwesend vom Amt Südangeln	Lydia Eberhardt, Protokollführerin
Beginn der Sitzung:	20:00 Uhr
Ende der Sitzung:	22:00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, eventuelle Änderungen zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
4. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation Frischwasser und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Stolk (Anlage)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Lösungsvorschläge zur Umsetzung des § 5 der Amtsordnung im Amt Südangeln (Beschluss Amtsausschuss vom 10.03.2014)
6. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben in 2014 gemäß § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
7. Verschiedenes

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, eventuelle Änderungen zur Tagesordnung

Bürgermeister Karde eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde. Die Gemeindevertretung ist mit 9 anwesenden Gemeindevertretern beschlussfähig. Einwände gegen die Einladung werden nicht erhoben.

Bürgermeister Karde stellt einen **Änderungsantrag zur Tagesordnung**:

TOP 7 „Verschiedenes“ wird geändert in: **Mobiler Markttreff**

TOP 8 **Verschiedenes**

Es stehen weitere Themen an, über die im Anschluss an die öffentliche Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden werden soll:

TOP 9 **Grundstücksangelegenheiten**

TOP 10 **Verschiedenes**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dem Antrag auf Änderung der Tagesordnung stattzugeben.

TOP 2 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

TOP 3 Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Bürgermeister Karde berichtet über die Wahrnehmung nachfolgender Termine:

15.05. IT-Veranstaltung

19.05. Aufstellung eines „Geschwindigkeitsmessgerätes“ in der Gemeinde Stolk

25.05. Europawahl – der Bürgermeister äußert den Dank an alle Beteiligten

28.05. Ortstermin im Dorfhaus Paleg

11.06. Zusammenkunft der Landfrauen

13.06. Entfernung Bärenklau an öffentlichem Weg durch Gemeindearbeiter

17.06. Bereisung einiger Amtsgemeinden

20.06. widerrechtliche Ablagerung von Baumüll in Schwenshöh und Grüngut in Gräben wurde auf Kosten der Gemeinde entfernt und entsorgt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass künftige Fälle unerlaubter Müllentsorgung rigoros zur Anzeige gelangen.

21.06. Jubiläum der FFW Stolk

23.06. Sitzung Schulverband Auenwaldschule Böklund

30.06. Baubesprechung B-Gebiet Nordring

- Herr Karde regt an, die Entsorgung entstandener Müllvorkommen anlässlich von Dorffesten

oder Vereinsveranstaltungen über Restmüllsäcke vorzunehmen. Diese können beim Amt Südangeln erworben werden.

- Herr Karde bittet die Ausschussvorsitzenden, die Sitzungsprotokolle der gemeindlichen Ausschüsse zeitnah zur jeweils folgenden Gemeindevertretersitzung vorzulegen.
- Im Paleg wurde eine Alarmanlage für die Heizungsanlage und die Tauchpumpe installiert.
- Im B-Gebiet Nordring wurden die Bodenproben entnommen und ausgewertet. Altlasten auf den beprobten Grundstücken sind nicht vorhanden.

Kai Börensen, Bau- und Wegeausschuss, berichtet:

- Im Paleg wurden diverse Arbeiten ausgeführt.
- Eine Fachfirma hat die Verkehrssicherheit des Spielplatzes überprüft; das Ergebnisprotokoll liegt noch nicht vor.
- Mit den Erschließungsarbeiten im B-Gebiet Nordring wurde begonnen.
- Durch den SUV wurden an einigen Straßen Flickstellen ausgebessert.
- Der Grüngut-Container am Paleg-Gelände ist zu klein; ein größerer ist bestellt.
- Die Zuwegung zum Forst soll „gehobelt“ werden.

Christian Jürgensen, Umweltausschuss, berichtet:

- Herr Jürgensen bedankt sich bei allen Helfern, die sich an den Mulcharbeiten der neuen Hecke beteiligt haben.
- Ein Termin mit dem Förster zur Begehung des Waldes wird anberaumt.

Hans-Werner Staritz, Kulturausschuss, berichtet:

- Am 24.05.2014 fand in Stolk das Kinderfest statt. Herr Staritz richtet seinen besonderen Dank an die Eltern, die sich an der Durchführung der Veranstaltung beteiligt haben. Ebenso gilt sein Dank den Akteuren für die Ausrichtung des Jubiläums der Freiwilligen Feuerwehr Stolk.
- Am 11.06.2014 fand eine Kulturausschusssitzung unter Beteiligung der örtlichen Vereine statt.
- Aufräumarbeiten im Paleg stehen an. Es wurde angeregt, ab 2015 durch die Vereine einen regelmäßigen Frühjahrsputz durchzuführen.
- Der Kulturausschuss und die Vereine regen an, das Paleg zur Anmietung der Räumlichkeiten für private Festlichkeiten freizugeben. Dazu wäre die Aufstellung von Nutzungsregularien sowie die Festsetzung einer Nutzungsgebühr erforderlich.

Herr Schodder berichtet:

- von der Sitzung des Schulverbandes der Auenwaldschule Böklund am 23.06.2014;
- über den aktuellen Sachstand zum Thema Breitbandversorgung.
- Die Webseite der Gemeinde Stolk ist ins Netz gestellt.

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation Frischwasser und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Stolk (Anlage)

Herr Koll erläutert die Vorlage. Der Satzungsentwurf und die Kalkulationsberechnung liegt allen Gemeindevertretern vor.

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat für die Gemeinden im Amtsbereich die Kalkulationen für die Frischwassergebühren überarbeitet. Anlass war der Widerspruch eines Bürgers gegen die Festsetzung der Frischwassergebühren, dem entsprochen werden musste.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg hatte festgestellt, dass die Satzungen im Amtsbereich zum Teil nicht gesetzeskonform sind.

Der Finanzausschuss hat sich mit der Thematik in den Sitzungen am 27.2. und 20.03.2014 beschäftigt. Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Frischwassergebühren künftig analog der Gebühren des Wasserbeschaffungsverbandes Südangeln zu erheben.

Da die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung bereits 5 x geändert wurde, hat die Verwaltung einen neuen Entwurf einer Beitrags- und Gebührensatzung vorbereitet. Dieser Entwurf ist an der aktuellen Gesetzes- und Rechtslage angepasst. Ein entsprechendes Muster des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages wurde berücksichtigt.

Der neue Satzungsentwurf enthält folgende Änderungen gegenüber der alten Satzung:

- § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz – nur noch in EUR
- § 10 Benutzungsgebühren – Abs. 2 bisher in § 11, neu Abs. 3 Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- § 11 Gebührenmaßstab – Grundgebühr je Anschluss 132,00 €, 0,40 € je cbm verbrauchte Wassermenge – analog Satzung WBV Südangeln
bisheriger § 12 a jetzt § 13, nachfolgende §§ verschieben sich entsprechend
- § 16 Gebührenpflichtige – neue Fassung – entsprechend Muster Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
- § 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht – neu aufgenommen – entsprechend Muster Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
- § 19 Datenverarbeitung – neue Fassung – entsprechend Muster Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag.

Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung Stolk beschließt den vorliegenden Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Stolk (Anlage).

Abstimmung:

9	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Lösungsvorschläge zur Umsetzung des § 5 der Amtsordnung im Amt Südangeln (Beschluss Amtsausschuss vom 10.03.2014)

Bürgermeister Karde erläutert den TOP mit folgendem

Sachverhalt:

Mit Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 10.02.2010 wurde die Übertragungsmöglichkeit von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden auf die Ämter auf 5 Aufgaben begrenzt. Im Rahmen der Änderung der Amtsordnung wurde ein Aufgabenkatalog mit insgesamt 16 Aufgaben definiert. Durch Übertragungsbeschlüsse darf das Amt Träger von insgesamt höchstens 5 Aufgaben aus dem Aufgabenkatalog werden. Zu der Gesamthematik wurde von Seiten der Verwaltung ein „Bericht und Lösungsvorschläge zur Umsetzung des § 5 der Amtsordnung „Übertragene Aufgaben“ im Amt Südangeln“ erarbeitet. Der Bericht ist am 19.03.2014 an alle Gemeindevertretungen im Amt übersandt worden.

Insgesamt werden folgende fünf Aufgaben zur Übertragung auf das Amt vorgeschlagen:

1. Aufgabenwahrnehmung in der WiREG (Wirtschaftsförderung)
2. Mitgliedschaft und Förderung der Tourismusorganisationen (Förderung des Tourismus)
3. Wahrnehmung der Aufgaben in der AktivRegion Schlei-Ostsee (Integrierte ländliche Entwicklung)
4. Förderung der Jugenderholungsmaßnahmen (Freizeitgestaltung für Kinder u. Jugendliche)
5. Zuschuss an die Jugendfeuerwehren (Brandschutz)sofern sich entsprechender Bedarf ergibt.

Beschlussfassung:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Amtsausschusses, folgende Aufgaben auf das Amt zu übertragen:

- a) Die Gemeindevertretung überträgt die Aufgabe der Mitgliedschaft an der **WiREG** auf das Amt Südangeln. Die aus der Mitgesellschaft resultierende Verpflichtung zur Defizitabdeckung ist über den Amtshaushalt zu finanzieren.
- b) Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe „**Förderung des Tourismus**“ gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 11 der Amtsordnung. Inhalte der Übertragung sind insbesondere die Aufgaben als Mitgesellschafter der Ostseefjord Schlei GmbH, der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Finanzierung der Gesellschaft, die Gewährung entsprechender Zuwendungen an die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland sowie die Interessenvertretung des Amtes innerhalb dieser Organisation und Einzelmaßnahmen, deren Wirkungsbereich das gesamte Amtsgebiet betreffen.
- c) Die Gemeindevertretung überträgt dem Amt die Aufgabe der **integrierten ländlichen Entwicklung** im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee für die Förderperiode ab 2015. Die Aufgabenübertragung umfasst die Mitgliedschaft in der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee in der jeweiligen Organisationsform (z.Z. Verein), die anteilige Finanzierung des Kofinanzierungsbudgets nach dem auch bisher geltenden Umlageschlüssel sowie Projektträgerschaften für öffentliche Einzelmaßnahmen, die von der AktivRegion gefördert werden.
- d) Die Gemeinde überträgt dem Amt die Aufgabe der **Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen**. Der Amtsausschuss wird auf der Grundlage der bisher geübten Praxis eine Förderrichtlinie beschließen.

- e) Die Gemeinde überträgt dem Amt die Aufgabe der Gewinnung und Förderung von Nachwuchskräften für den ehrenamtlichen Einsatz in den Gemeindefeuerwehren durch die **Jugendfeuerwehren** im Rahmen der Pflichtaufgabe Brandschutz und Hilfeleistung.

Abstimmung:

9	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Enthaltungen

TOP 6 Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben in 2014 gemäß § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)

Herr Koll berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt. Die Auflistung der einzelnen Positionen liegt allen Gemeindevertretern vor.

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben mindestens halbjährlich zu berichten.

Lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2014** der Gemeinde **Stolk** beträgt der Höchstbetrag für **unerhebliche** über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 GO erteilen kann, **9.900,00 EUR**.

Die darüber hinausgehenden Haushaltsüberschreitungen müssen von der Gemeindevertretung genehmigt werden. Zurzeit sind keine genehmigungspflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorhanden.

Die in der Zeit vom **01.01.2014** bis **25.06.2014** geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden in einer Übersicht dargestellt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

TOP 7 Mobiler Markttreff

Bürgermeister Karde berichtet über ein vorliegendes Angebot, im ländlichen Bereich eine Versorgung durch einen mobilen Markttreff sicherzustellen. Gemeinden, die das Angebot annehmen möchten, verpflichten sich zunächst für 3 Jahre (2015 – 2017) an einer Beteiligung, mit einem jährliche Kostenaufwand von 1.000 €. Um ein Meinungsbild aus der Bevölkerung zu erhalten, wurde eine Umfrage in der Gemeinde gestartet. Nicht alle Haushalte haben sich daran beteiligt. Aus den Rückläufen haben sich 36 Haushalte für die Installation eines mobilen Markttreffs in Stolk ausgesprochen. Eine rege Diskussion schließt sich an. Es wird zu bedenken gegeben, dass die Versorgungslage in Stolk durch die Ortsnähe zu Böklund grundsätzlich als ausreichend anzusehen ist. Um kein Konkurrenz-Angebot zu entwickeln, möchte die Gemeinde zunächst

Kontakt zu dem Edeka-Markt in Böklund aufnehmen; dieser hat bisher bereits eine „mobile“ Lebensmittelversorgung in einigen Haushalten in Stolk vorgenommen.
Eine endgültige Entscheidung zu dem vorliegenden Angebot wird in der nächsten Gemeindevertretersitzung getroffen.

TOP 8 Verschiedenes

Christian Jürgensen berichtet stellvertretend für Gerlind Matthiesen von der Sitzung des Kindergartenausschusses der evangelischen Kindertagesstätte Böklund.

Bürgermeister Karde verliest ein Schreiben, worin mitgeteilt wird, dass die Erstellung des barrierefreien Einganges zur Kita Böklund Kosten in Höhe von 24.000 € verursacht. Die Gemeindevertretung stimmt dem Vorhaben ohne Einwand zu.

Die SH-Netz-AG hat in der Gemeinde Stolk in der Stolkerfelder Straße in der 60 km/h Zone ein Gerät zur verdeckten Geschwindigkeitsmessung aufgestellt. Einige Messergebnisse zeigten überhöhte Geschwindigkeiten mit mehr als 140 km/h. Das Ergebnisprotokoll wird der Polizeistation Böklund übergeben.

Herr Staritz weist darauf hin, dass der EU-Fernwanderweg Nr. 1 (Pilgerroute Ochsenweg) stark frequentiert wird. Für den Teilabschnitt des Weges in der Gemeinde Stolk hat die Gemeinde 1997 einen Pachtvertrag für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen; über eine Verlängerung müsste erneut entschieden werden. Es stellt sich die Frage, wer für die Unterhaltung des Weges zuständig ist; insbesondere wird die gegenwärtige Beschilderung für unzureichend gehalten.

Gemeindeführer Hartmut Kühl berichtet von dem Jubiläum der FFW Stolk und den damit verbundenen Festlichkeiten. Der Feuerwehr sind ungedeckte Kosten von 1.608,66 € entstanden. Da es sich bei den gesamten Festlichkeiten um ein Dorffest und nicht explizit um ein Ereignis der FFW gehandelt hat, beantragt Herr Kühl die Beteiligung der Gemeinde an dem Kostendefizit. Bürgermeister Karde übergibt die Prüfung des Antrages dem Finanzausschuss zur Fertigung einer Entscheidungsvorlage für die nächste Gemeindevertretersitzung.

Weitere Wortmeldungen liegend nicht vor.

Zur Behandlung der weiteren TOP wird übereinstimmend beschlossen, die Öffentlichkeit von der Sitzungsteilnahme auszuschließen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die öffentliche Sitzung um 22:00 Uhr.

gez. Friedrich Karde
Bürgermeister

gez. Lydia Eberhardt
Protokollführerin

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Stolk

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 18 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolk vom 07.07.2014 folgende Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde Stolk erhebt zur Deckung des Aufwandes für den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören alle Kosten für den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit allen Anlageteilen nach Maßgabe des geprüften und genehmigten Entwurfs vom 13.06.1980.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 1. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Anlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Wasserversorgungsanlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks ermöglichen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt:

für jedes Wohngrundstück, jeden landwirtschaftlichen Betrieb und jedes gewerblich genutzte Grundstück mit einer Wohnfläche bis 50 qm,	281,00 EUR
b) für jedes Wohngrundstück, jeder landwirtschaftlichen Betrieb und jedes gewerblich genutzte Grundstück mit einer Wohnfläche von	
von 51 bis 80 qm	333,00 EUR
von 81 bis 100 qm	384,00 EUR
von 101 bis 120 qm	435,00 EUR
von 121 bis 150 qm	486,00 EUR
über 150 qm	537,00 EUR
(2) Zu den unter a – f genannten Beiträgen werden Zuschläge erhoben:	
1. bei landwirtschaftlichen Betrieben je angefangenen Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (als landwirtschaftliche Betriebe gelten Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mehr als 0,5 Hektar) je Hektar	16,00 EUR
2. für Gewerbebetriebe je qm Betriebsräume	3,00 EUR

- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach § 3 Abs. 1 und 2 auf einem Grundstück, ist getrennt zu veranlagern.
- (4) Bei nicht bebauten gewerblichen Nutzflächen gilt als Nutzfläche die mit 0,7 vervielfältigte zulässige Geschoßfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschoßflächenzahl $\frac{1}{4}$ der Baumassenzahl.
- (5) Für den weiteren Ausbau der Wasserversorgungsanlage – wie Anschluss eines Neubaugebietes – werden die tatsächlich entstehenden Kosten, die für die Herstellung des Versorgungsnetzes sowie der zugehörigen Armaturen (Schieber

und Hydranten) erhoben. Die Umlage dieser Kosten erfolgt nach den vorhandenen und den noch zu erstellenden Wohnungseinheiten.

§ 4 Hausanschlusskosten

- (1) Die Baukosten für Hausanschlüsse werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand einschließlich aller Nebenkosten ermittelt. Es werden jedoch nur die Kosten in Rechnung gestellt, die für die Anlagen auf dem Grundstück entstehen. Für den späteren Anschluss von einzelnen Häusern oder Häusergruppen, die nicht im Erstausbau laut Planentwurf vorgesehen sind, werden die Kosten gemäß § 10 Abs. 1 der Anschlusssatzung in Rechnung gestellt. Dann wird auch davon ausgegangen als läge die Hauptleitung in der Straßenmitte.

§ 5 Mehrwertsteuer

- (1) Zu den gemäß §§ 3 und 4 zu erbringenden Beiträgen und Hausanschlusskosten wird aufgrund des Umsatzsteuergesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung die zu entrichtende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Errechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen feststellen und überprüfen zu können.

§ 7 Vorauszahlung

- (1) Vom Beginn einer Maßnahme an können Vorauszahlungen bis 80 % des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Sobald eine Beitragspflicht entstanden ist, wird ein schriftlicher Beitragsbescheid erteilt. Der Beitrag und die Hausanschlusskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides und des Bescheides über die Hausanschlusskosten fällig. Die Gemeinde kann Ratenzahlungen oder Verrentung bis zu 5 Jahren bei der Einräumung der üblichen Bankzinsen bewilligen.
- (2) Für Grundstücke, für die Befreiung vom Anschlusszwang nach der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von

Wasser erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben. Die Verjährung ist gemäß § 231 AO bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschub unterbrochen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Wasserbelieferung, der laufenden Verwaltung, Unterhaltung des Betriebes und des aufzubringenden Kapitaldienstes Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und dem Preis für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge.
- (3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr beträgt je hergestellten Anschluss mit Wassermessein-richtung 132,00 €.
- (2) Der Preis für die tatsächliche verbrauchte Wassermenge beträgt 0,40 € je Kubikmeter.
- (3) Wird der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke nicht durch Wasser-zähler festgestellt, so schätzt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12 Mehrwertsteuer

- (1) Zu den gemäß § 11 zu erbringenden Gebühren wird aufgrund des Umsatzsteuergesetzes in der zurzeit geltenden Fassung die zu entrichtende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben.

§ 13 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Verbrauchsgebühr ist die Zeit vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Grundgebühr wird für das Kalenderjahr erhoben.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode die jeweils dem 30.09. des Abrechnungsjahres vorausgeht.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht mit dem Tage der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr besteht, sobald die Abnahme von Frischwasser erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Benutzungsgebühr gem. § 11 Absatz 2 für den vollen Monat erhoben.

§ 15

Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für die Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Abnahme von Frischwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 13); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§17).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Der Anspruch erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Frischwasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird der als Grundgebühr bezeichnete Teil der Benutzungsgebühr für den vollen Monat erhoben.

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der/die Wohnungs- und Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, ist der/die Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der / des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die / den neuen Pflichtige/n über. Wenn die / der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18)

versäumt hat, so haftet sie / er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der / dem neuen Pflichtigen.

§ 17 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühr verlangt werden.

Sie werden bei vorhandenen Anschlussnehmern aufgrund des Verbrauchs des abgelaufenen Kalenderjahres und bei Neuanschlüssen nach dem zu erwartenden Verbrauch vergleichbarer Anschlüsse für das 1. bis 4. Quartal des laufenden Jahres pauschal festgesetzt.

- (2) Nach Ablauf des Berechnungszeitraumes erfolgt die endgültige Abrechnung aufgrund des gemäß Zählerablesung festgestellten Wasserverbrauchs. Mehr- oder Minderbeträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Abrechnungsbescheides auszugleichen. Die Vorauszahlungen für das folgende Kalenderjahr werden aufgrund der Abrechnung des vorausgegangenen Kalenderjahres angepasst.

- (3) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflichtigen haben weiterhin jede Veränderung unverzüglich anzuzeigen, die Einfluss auf die Berechnung der Gebühren hat. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 22.06.2001 außer Kraft.

Stolk, den xx.xx.2014

Friedrich Karde
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. ____ vom _____, Seite ____